Römisches Privatrecht

Einheit 5: Besitz und Eigentum sowie deren Schutz

PD Dr. Jörg Domisch

15. Oktober 2026



Quelle: https://www.familien-magazin.com/geschwister-streiten-staendig-wie-sie-die-harmonie-wiederherstellen/

Ablauf Einheit 5

I. Nachtrag Vorwoche

II. Besitz und Eigentum

III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

IV. einzelne Interdikte

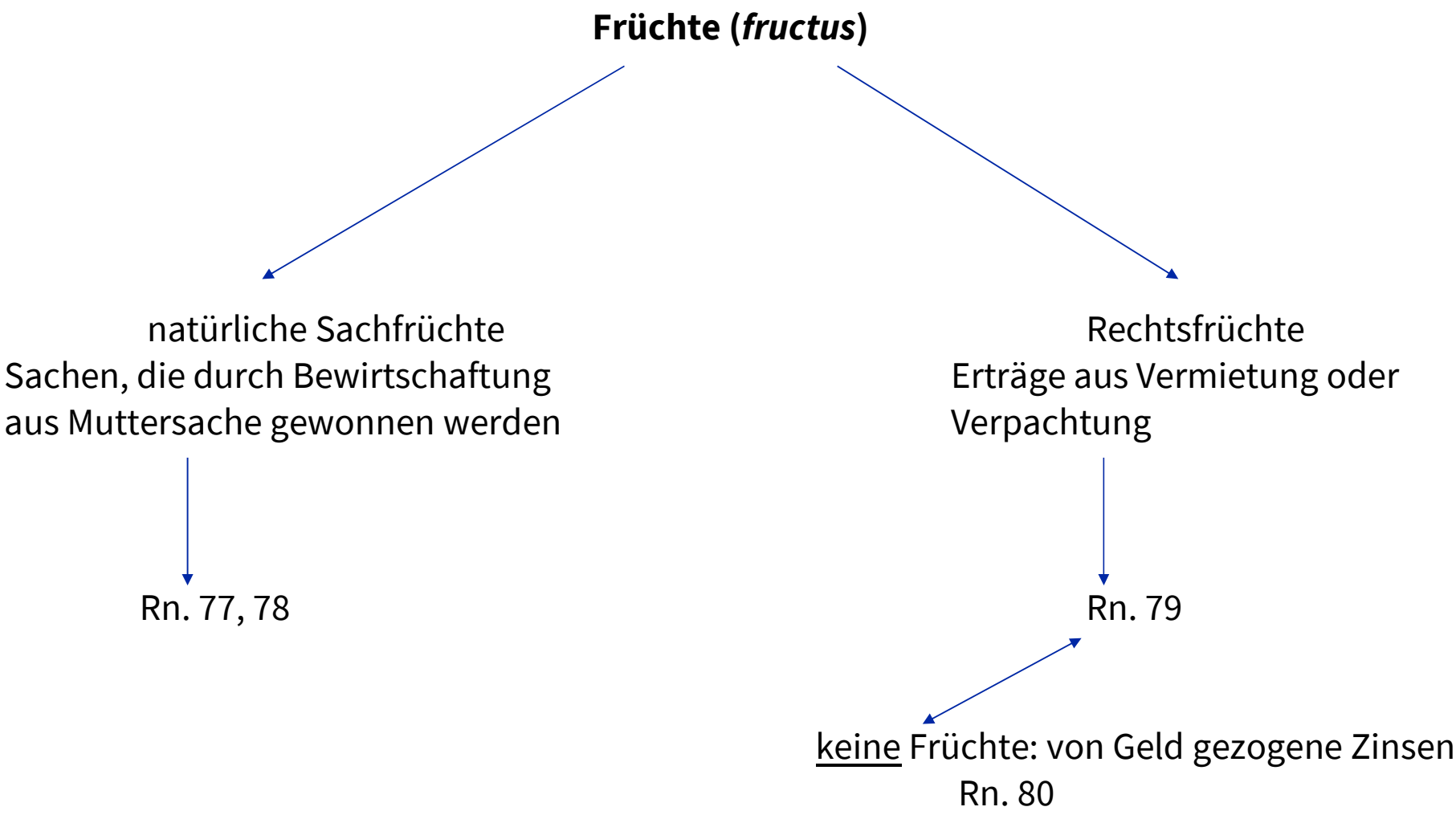
1. Interdikt *uti possidetis* (wie ihr besitzt)

2. Interdikt *utrubi* (bei welchem von euch)

3. Interdikt *unde vi* (wovon mit Gewalt)

4. Interdikt *unde vi armata* (wovon mit Waffengewalt)

I. Nachtrag [IV. Früchte]



I. Nachtrag [IV. Früchte]

Rn. 78: **D. 22.1.28 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge**

(pr.) Zu den Früchten des Viehs gehören auch die Tierjungen, genauso wie die Milch, das Haar und die Wolle. Daher erwerben die gutgläubigen Besitzer und Nutzniesser an den Lämmern, Böcklein und Kälbern sofort das volle Eigentumsrecht.

(1) Das Kind der Sklavin zählt dagegen nicht zu den Früchten, und daher gehört es dem Inhaber des Eigentums. Denn es wurde für widersinnig gehalten, dass ein Mensch zu den Früchten zähle, da doch die Natur alle Früchte gerade für die Menschen geschaffen hat.

I. Nachtrag [IV. Früchte]

Rn. 79: **D. 5.3.29 Ulpianus im 15. Buch zum Edikt**

Die Pachtzinsen, die man von den Pächtern empfängt, gelten selbstverständlich als Früchte. Auch die Arbeitsleistungen der Sklaven stehen rechtlich den Pachtzinsen gleich, ebenso die Frachtgelder bei Schiffen und Lasttieren.

I. Nachtrag [IV. Früchte]

Rn. 80: **D. 50.16.121 Pomponius im 6. Buch zu Q. Mucius**

Die von Geld gezogenen Zinsen gehören nicht zu den Früchten, weil sie nicht aus der Sache selbst, sondern aus einem anderen Rechtsgrund, das heisst einer neuen Verbindlichkeit, [herrühren].

II. Besitz und Eigentum

Rn. 81 f.

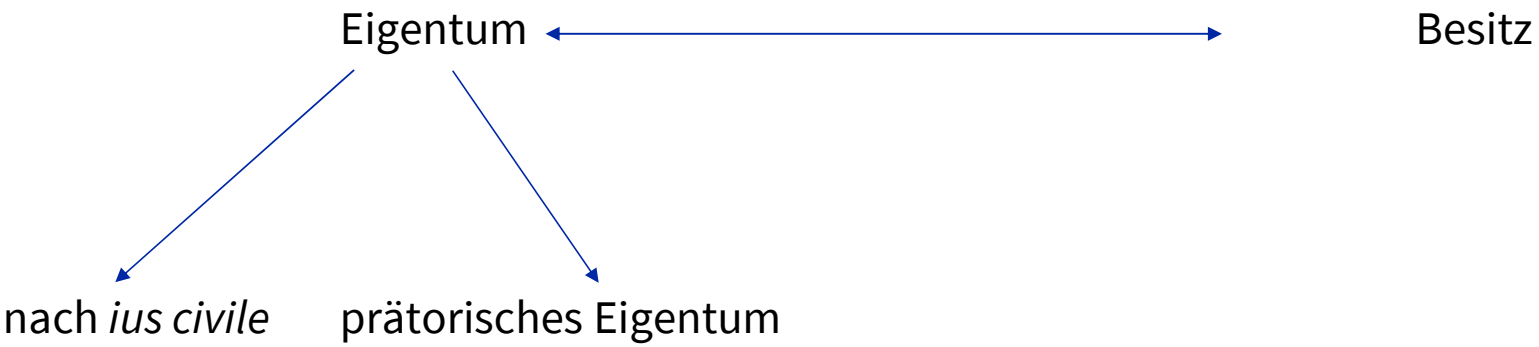
Eigentum (*dominium, proprietas*) ⟷ Besitz (*possessio*)

<u>rechtliche</u> Vollherrschaft ⟷ rechtlich geschützte <u>tatsächliche</u> Herrschaft

Wem gehört die Sache? | Wer hat die Sache?

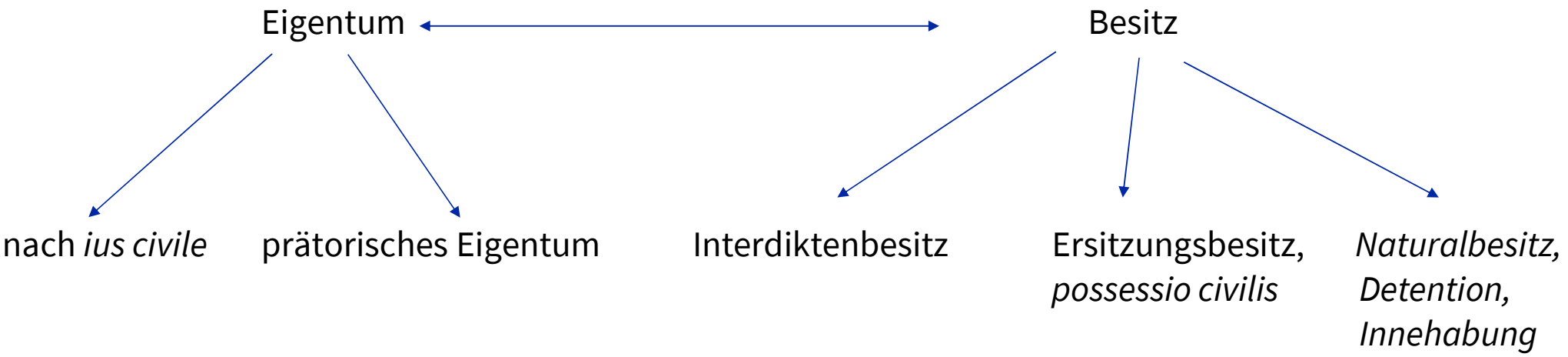
II. Besitz und Eigentum

Erscheinungsformen



II. Besitz und Eigentum

Erscheinungsformen



II. Besitz und Eigentum

Innehabung

Rn. 83: **D. 41.2.49.1 Papinianus im 2. Buch der Definitionen**

Wer sich fremder Gewalt befindet, kann eine Sache in seinem Sondergut (*peculium*) haben. Eigentum und Besitz haben kann er nicht, weil der Besitz nicht nur etwas Körperliches ist, sondern auch etwas Rechtliches.

II. Besitz und Eigentum

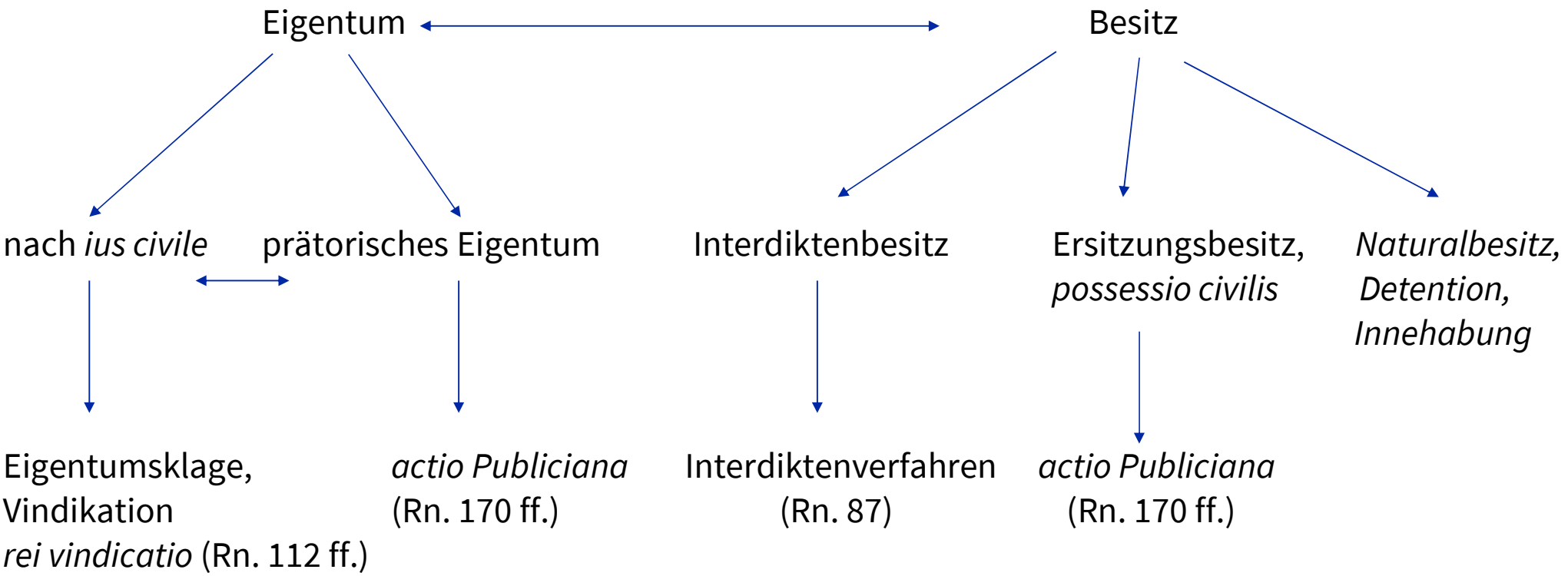
Innehabung

Rn. 84: **Gai. Inst. 4, 153**

Man nimmt aber an, dass ich nicht nur dann besitze, wenn ich selbst besitze, sondern auch dann, wenn ein anderer für mich den Besitz innehat, auch wenn er meinem Recht nicht unterworfen ist, wie ein Landpächter oder ein Mieter. Auch nimmt man an, dass ich in eigener Person vermittels derjenigen besitze, bei denen ich etwas zur Hinterlegung gegeben habe oder denen ich etwas geliehen habe oder denen ich unentgeltlich eine Wohnung gewährt habe; Und das bedeutet, was man gemeinhin sagt, dass man den Besitz durch jeden beliebigen behalten kann, der für einen den Besitz innehat. (…)

II. Besitz und Eigentum

Schutz



III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

Schutz

Eigentum nach *ius civile*

Eigentumsklage, *rei vindicatio*
Vindikation

↓

zweigeteiltes Verfahren,
Geldverurteilung

↔

Interdiktenbesitz

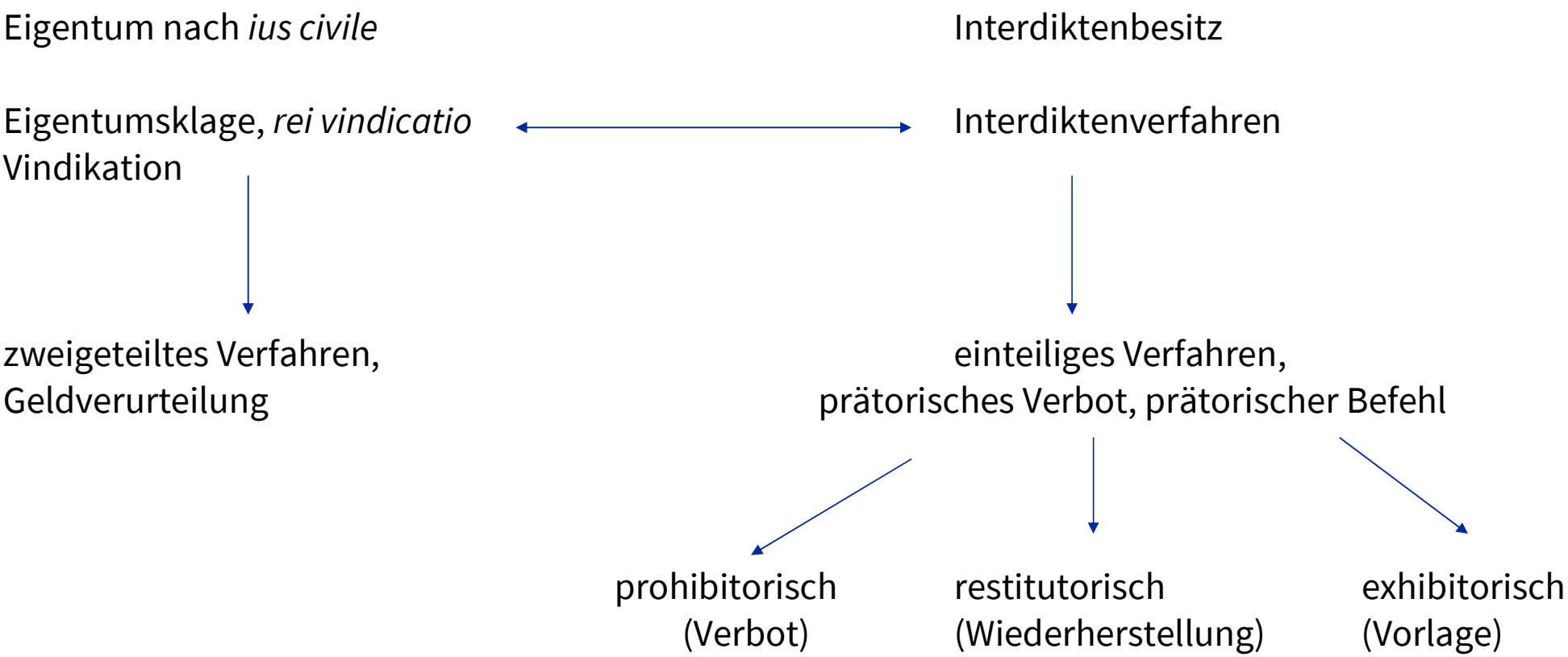
Interdiktenverfahren

↓

einteiliges Verfahren,
prätorisches Verbot, prätorischer Befehl

III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

Schutz



III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

Schutz

Eigentum nach *ius civile*

Eigentumsklage, *rei vindicatio*
Vindikation

↓

zweigeteiltes Verfahren,
Geldverurteilung

↔

Interdiktenbesitz

Interdiktenverfahren

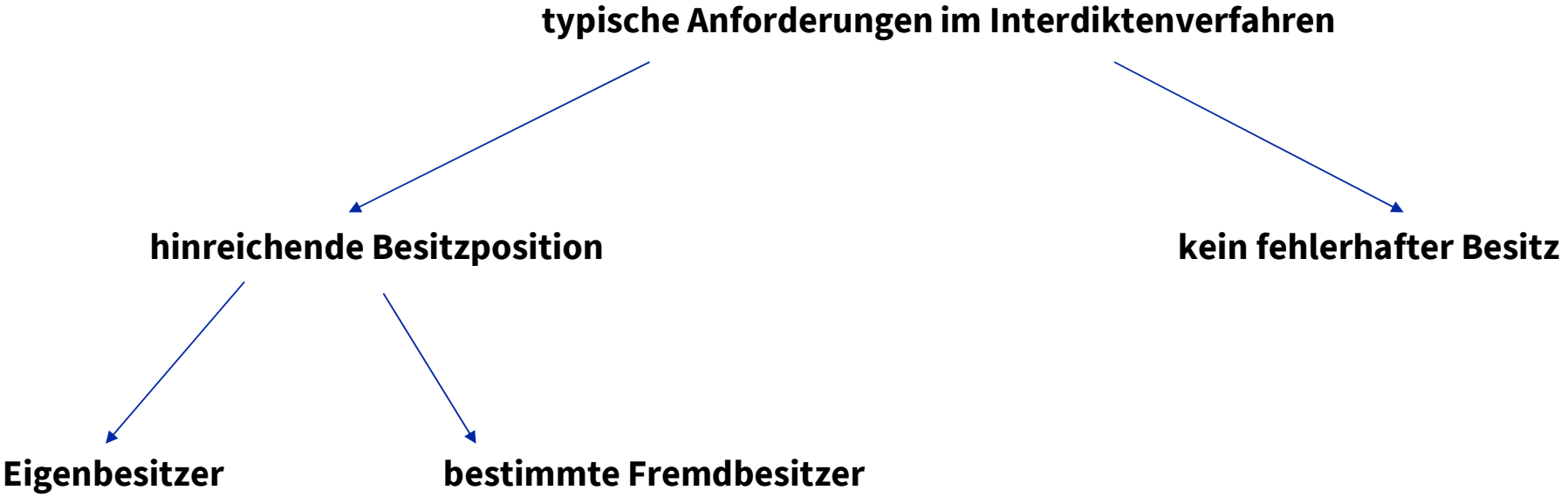
↓

einteiliges Verfahren,
prätorisches Verbot, prätorischer Befehl

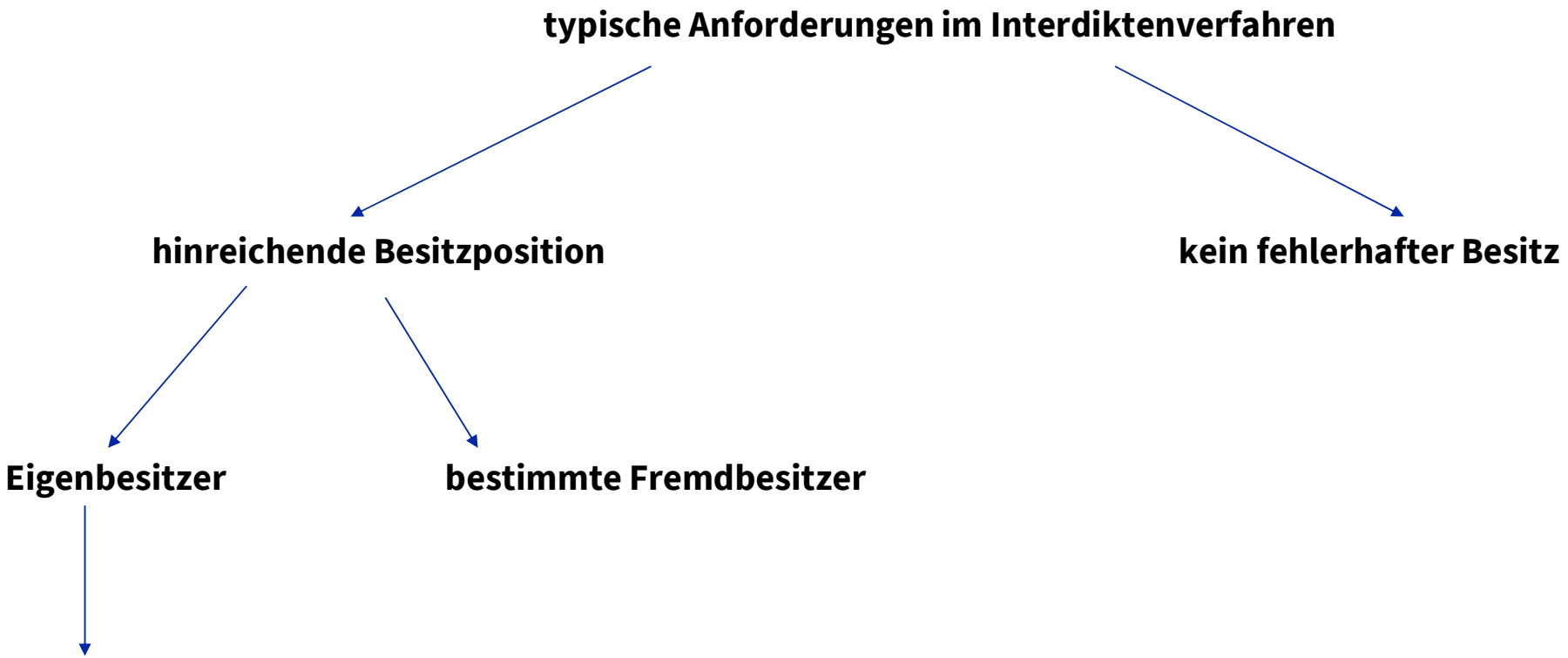
↓

bei Verstoss gegen Interdikt: Interdiktsklage
(*actio de interdicto*), Rn. 87 (141)

III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



- Eigentümer
- gutgläubiger Eigenbesitzer
- bösgläubiger Eigenbesitzer

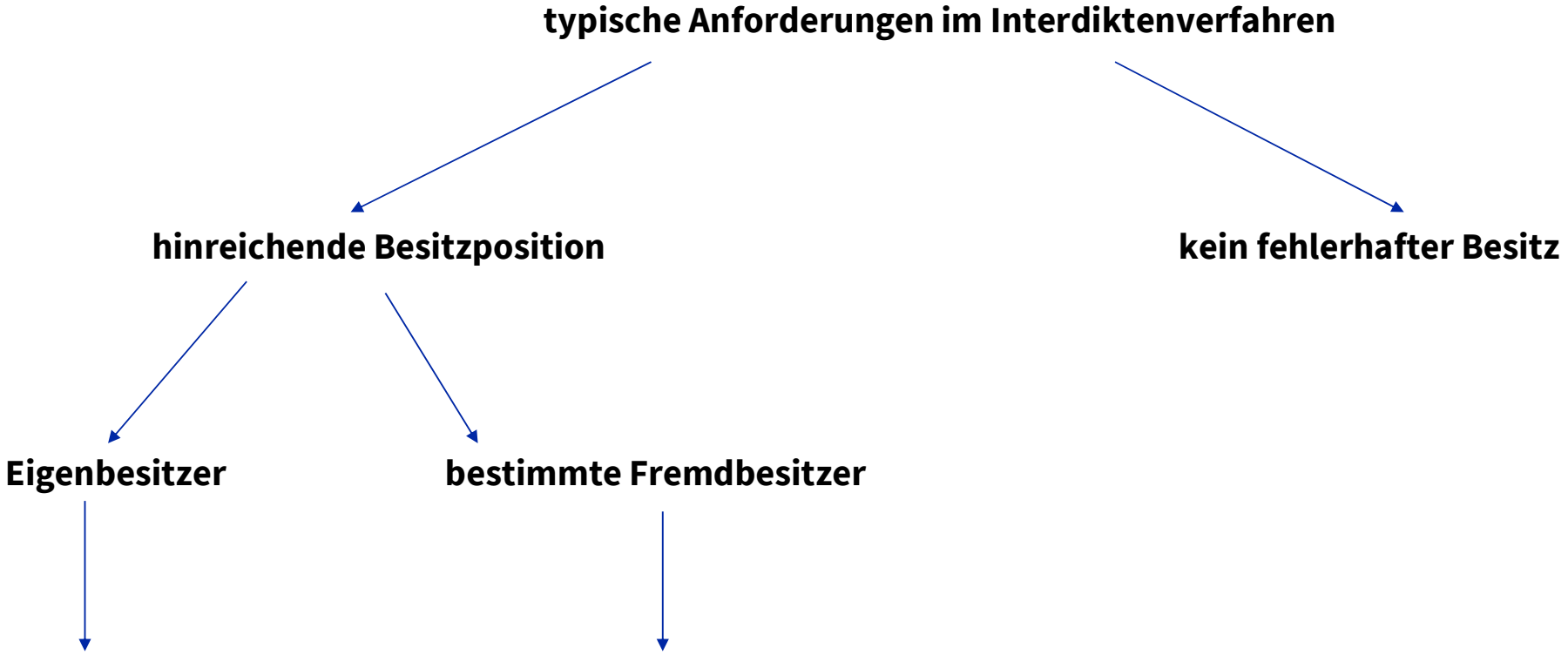
III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

zum Schutz bösgläubiger Eigenbesitzer

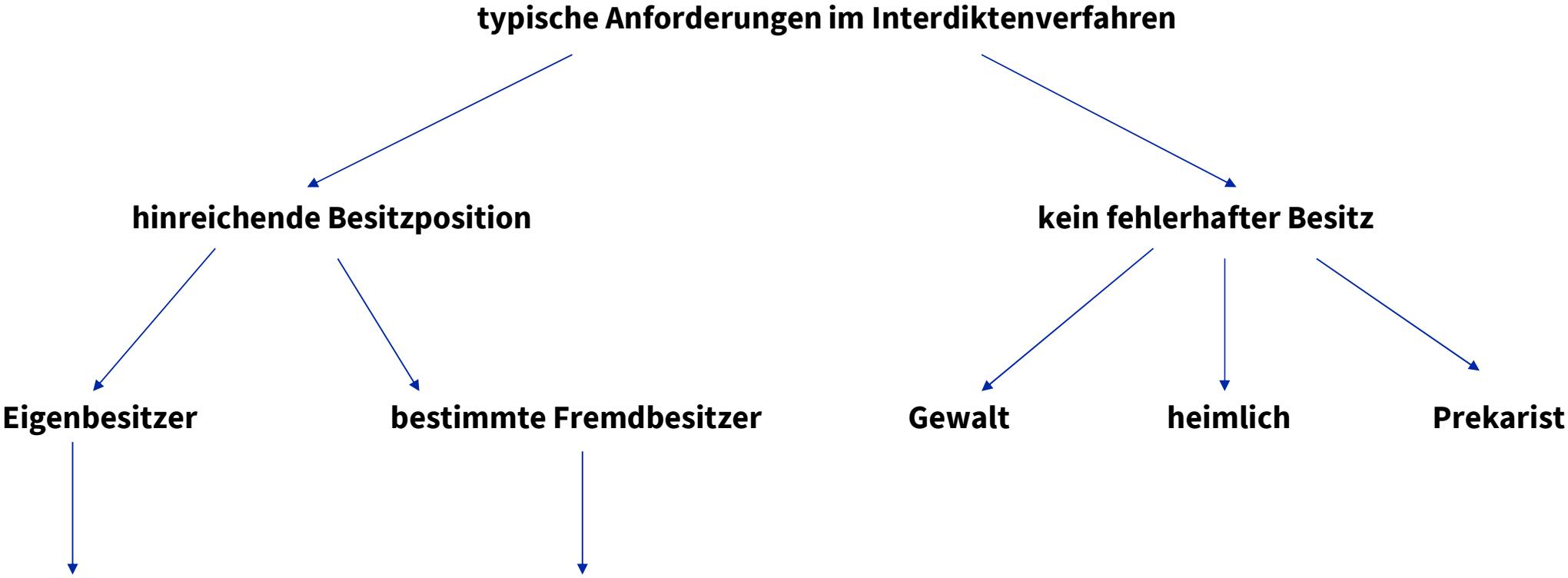
Rn. 90: **D. 43.17.2 Paulus im 65. Buch zum Edikt**

Ob nämlich der Besitz Dritten gegenüber rechtmässig oder unrechtmässig sei, darauf kommt es bei diesem Interdikt nicht an; denn jeder Besitzer hat dadurch, dass er besitzt, mehr Recht als derjenige, der nicht besitzt.

III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



III. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



IV. einzelne Interdikte

1. Interdikt uti possidetis «wie ihr besitzt»

Rn. 89: **D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt**

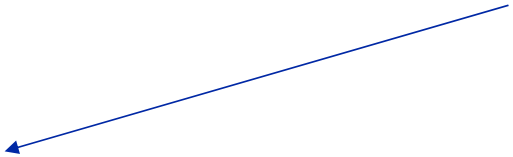
Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »

IV. einzelne Interdikte

1. Interdikt *uti possidetis* «wie ihr besitzt»

Rn. 89: **D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt**

Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »



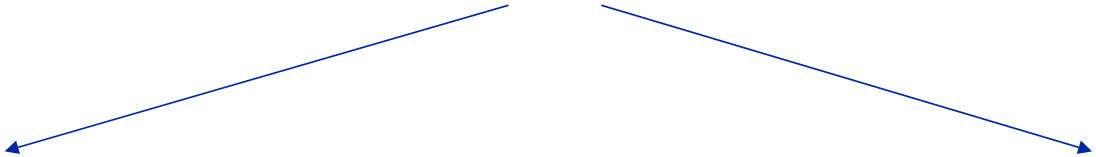
1. Anwendungsfall:
Drohender Besitzstörung vorbeugen

IV. einzelne Interdikte

1. Interdikt *uti possidetis* «wie ihr besitzt»

Rn. 89: **D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt**

Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »



1. Anwendungsfall:
Drohender Besitzstörung vorbeugen

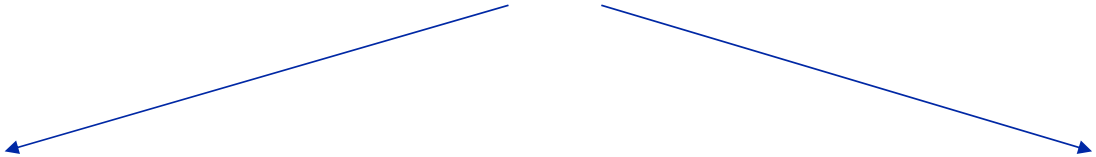
2. Anwendungsfall
Wiederbemächtigung ermöglichen

IV. einzelne Interdikte

1. Interdikt *uti possidetis* «wie ihr besitzt»

Rn. 89: **D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt**

Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »



1. Anwendungsfall:
Drohender Besitzstörung vorbeugen

2. Anwendungsfall
Wiederbemächtigung ermöglichen



rekuperatorische Funktion (Wiederbeschaffung)

IV. einzelne Interdikte

2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

Rn. 91: **Interdikt «Bei welchem von euch» (*utrubi*) [Lenel, EP³ § 264]**

Bei welchem von euch dieser Sklave, um dem es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.

IV. einzelne Interdikte

2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

Rn. 91: **Interdikt «Bei welchem von euch» (*utrubi*) [Lenel, EP³ § 264]**

Bei welchem von euch dieser Sklave, um dem es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.



längere fehlerfreie Besitzzeit im letzten Jahr massgeblich dafür, wer Verbleib beim Gegner (1. Fall) oder Wegführen durch den Gegner (2. Fall) dulden muss.

IV. einzelne Interdikte

2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

massgeblicher Zeitraum

Rn. 88: **Gai. Inst. 4, 152**

Und zwar wird das Jahr zurückgerechnet: Wenn du also zum Beispiel in den ersten 8 Monaten besessen hast und ich in den folgenden 7 Monaten, so bin ich besser berechtigt, weil dir der Besitz der ersten 3 Monate bei diesem Interdikt nichts nützt, da es sich um den Besitz in einem anderen Jahr handelt.

IV. einzelne Interdikte

2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

accessio temporis, Hinzurechnung der Besitzzeit eines anderen

Rn. 88: **Gai. Inst. 4, 151**

Hingegen nützt beim Interdikt «bei welchem von euch» (*utrubi*) jedem nicht nur die eigene Besitzzeit, sondern auch eine solche Besitzzeit des anderen, die ihm gerechterweise zugerechnet wird, zum Beispiel die Besitzzeit desjenigen, dessen Erbe er geworden ist, oder desjenigen, von dem er gekauft hat oder aufgrund von Schenkung oder Mitgift erworben hat. Wenn also eine gerechtfertigte Besitzzeit eines anderen in Verbindung mit meiner Besitzzeit die Besitzzeit des Gegners übersteigt, so bin ich es, der durch dieses Interdikt siegt. (…) Aber auch wenn jemand fehlerhaften Besitz hat, das heisst den Besitz entweder gewaltsam oder heimlich oder aufgrund einer Bittleihe (*precarium*) vom Gegner erworben hat, wird keine Zurechnung gewährt, denn ihm nützt die eigene [Besitzzeit] nichts.

IV. einzelne Interdikte

2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

Beispiel:

A kauft ein Pferd von B, das von Geburt an bei B gelebt hat, und führt es nach Hause. In der Nacht darauf reisst sich das Pferd im Stall des A los und läuft in den Stall des B zurück.

Für wen ist es sinnvoll, das Interdikt *utrubi* zu beantragen?

IV. einzelne Interdikte

3. Interdikt *unde vi* «wovon mit Gewalt»

Rn. 93: **Interdikt «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*) [Lenel, EP³ § 245]**

Wovon du jenen im vergangenen Jahr mit Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, als jener im Besitz war, und zwar, ohne dass er den Besitz von dir selbst gewaltsam, heimlich oder durch Bittleihe erlangt hätte, dorthin sollst du ihm und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

IV. einzelne Interdikte

3. Interdikt *unde vi* «wovon mit Gewalt»

Rn. 93: **Interdikt «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*) [Lenel, EP³ § 245]**

Wovon du jenen im vergangenen Jahr mit Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, als jener im Besitz war, und zwar, ohne dass er den Besitz von dir selbst gewaltsam, heimlich oder durch Bittleihe erlangt hätte, dorthin sollst du ihm und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

- restitutorisches Interdikt (Rn. 92): Anwendungsfall der bereits erfolgten Vertreibung von einem Grundstück
- Besitz des Vertriebenen darf nicht fehlerhaft gewesen sein gegenüber dem Vertreibenden
- Jahresfrist

IV. einzelne Interdikte

4. Interdikt *unde vi armata* «wovon mit Waffengewalt»

Rn. 94: **Interdikt «Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast» (*unde vi armata*) [Lenel, EP³ § 245]**

Wovon du jenen mit bewaffneter Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

IV. einzelne Interdikte

4. Interdikt *unde vi armata* «wovon mit Waffengewalt»

Rn. 94: **Interdikt «Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast» (*unde vi armata*) [Lenel, EP³ § 245]**

Wovon du jenen mit bewaffneter Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

- restitutorisches Interdikt
- steht selbst bei fehlerhaftem Besitz offen, vgl. Rn. 92 (155)
- unbefristet